

Lesefassung:

Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 19.10.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 40 v. 28.10.2011, S. 166),

- geändert durch die 1. Änderung vom 23.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 31 v. 24.08.2012, S. 158)
- geändert durch die 2. Änderung vom 06.08.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 32 v. 09.08.2013, S. 135)
- geändert durch die 3. Änderung vom 08.04.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 16 v. 17.04.2014, S. 213)
- geändert durch die 4. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 1 v. 05.01.2018, S. 3)
- geändert durch die 5. Änderung vom 20.07.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 43 v. 12.08.2022, S. 554)

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz)
ganzzählig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
- b) Für die Parkplätze
 - Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I),
 - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II),
 - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße,
 - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße,
 - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof,
 - Ostseite der Lippestraße,
 - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg,
 - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“,
 - Passatweg und
 - Alter Horstje angefangene 24 Stunden 3,00 Euro (gilt bis zum 31.12.2022).
Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.
- c) Für die gekennzeichneten Parkflächen in den Straßen
 - „Windjammerkai“ und
 - „Up Süderdün“je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro (gilt bis zum 31.12.2022).
Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.

§ 3
Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 2 sind bei Nutzungsbeginn für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Ergänzend besteht an entsprechend gekennzeichneten Parkscheinautomaten die Möglichkeit des Handyparkens. Wird diese bargeldlose Zahlvariante genutzt und die Entrichtung der Gebühren erfolgt tatsächlich, muss kein Parkschein gelöst werden.

§ 4
Gebührenbefreiung

Fahrzeuge, die den Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorgangs auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 19.10.2011

Stadt Norderney
Bürgermeister

gez. Ulrichs